

freie theater

Projekteinreichung und -beschreibung

Bundesförderungen Abt. II/2 – Musik und darstellende Kunst

<https://www.kunstkultur.bka.gv.at/abteilung-ii-2-aufgaben>

Produktions- und Projektkostenzuschuss

Produktionsanteil größtenteils im Inland, Neuproduktionen, mind. 3 Aufführungen, keine kommerziellen Projekte, keine Projekte von Laien, Qualifikation der Ausführenden, Stoffqualität (Thema), Zeitgenossenschaft, Konzept, sowie wirtschaftliche Aspekte und überregionale Relevanz

Fristen: spät. 31. Oktober für Projekte in der 1. Jahreshälfte des Folgejahres,
spät. 30. April für Projekte in der zweiten Jahreshälfte

Jahresförderungen für freie Gruppen in den Bereichen Theater, Tanz und Performance

Detaillierte Beschreibung des künstlerischen Jahresprogramms auf maximal 10 Seiten, kontinuierlicher Spielbetrieb mit mindestens 2 Neuproduktionen, Produktionen im Rahmen der Jahresprogrammförderungen können keine gesonderten Anträge mehr stellen, Frist: 31. Oktober für das Folgejahr.

Jahresprogrammförderung für Theater

Kontinuierlicher Spielbetrieb (mind. 100 Spieltage / Jahr) mit mind. 3 neuen Eigenproduktionen, Frist: 31. Oktober für das Folgejahr

Außerdem Teilfinanzierung: Festspiele/Festivals, Investitionsförderung (Bau und Ausstattung), Fortbildungskostenzuschuss für Kunstschaffende, Reise- und Tourneekostenzuschuss, Kompositionsförderung ... Stipendien (START Stipendium), Preise

Projektbeschreibung - was, warum, wann, wie lange, wo, wer, für wen, wie viel?

Titel, ev. Untertitel

Veranstalter*in (Gruppe, Ensemble, Einzelperson) und Kooperations- oder Koproduktionspartner*innen

Projektbeschreibung

Zeitplan und Aufführungsdatum, -ort und -dauer

Zielpublikum und Marketingmaßnahmen

Kurzbios Team

Kalkulation

Kontaktdaten

Projektbeschreibung: Beschreibung Projekt, Abstract und Exposé, Intention, Inhalt, Form der künstlerischen Umsetzung, Konzept der Inszenierung/Choreographie/Performance, Bühnenbild, Kostüme, Musik, Video etc.

IG FREIE THEATER

Gumpendorfer Straße 63B, 1060 Wien | www.freietheater.at

office@freietheater.at | TEL +43.1.403 87 94

SPARDA BANK | IBAN | AT32 1490 0220 1000 2897 | BIC | BAWAATWW |

freie theater

Beispiel Stadt Wien Kultur / Projektkostenzuschüsse:

Projektbeschreibung: max. 6.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Biografien: max. 1.000 Zeichen pro Person (inkl. Leerzeichen)

Links/Videoausschnitte: max. 3 Links. Bilder/Fotos/Skizzen/Textdateien: max. 5

Tipps:

- Sich in die Gegenseite reinversetzen
- Vor der Einreichung: gegenlesen lassen
- Oft vergessen: Publikum – auch hier: nicht allgemein, konkret
- Zeitplan
- Bios kurz halten
- Dafür: Kalkulation umso genauer
- Fair Pay und korrekte Beschäftigungsverhältnisse

Wichtig:

- Jeweilige Förderkriterien kennen/nochmal lesen
- Einreichfristen beachten, Deadlines nicht verpassen
- Aktuelle Formulare verwenden
- Genaue Kalkulation, Kostenwahrheit

IG FREIE THEATER

Gumpendorfer Straße 63B, 1060 Wien | www.freitheater.at

office@freitheater.at | TEL +43.1.403 87 94

SPARDA BANK | IBAN | AT32 1490 0220 1000 2897 | BIC | BAWAATWW |

freie theater

Sozialversicherung bei wechselnden Beschäftigungsverhältnissen

Selbständigkeit

Zielschuldverhältnis
weisungsfrei
nicht an Arbeitsort und -zeit gebunden
Bezahlung: Pauschale für das Werk
eigene Betriebsmittel
Vertretungsrecht

Unselbständigkeit

Dauerschuldverhältnis
weisungsgebunden
Arbeitsort und -zeit sind vorgegeben
Bezahlung: pro h/Woche/Monat
Betriebsmittel stellt der/die Arbeitgeber_in
kein Vertretungsrecht

Geringfügigkeitsgrenze 2019: monatlich **€ 446,81** / jährlich **€ 5.361,72**

Anstellung

< € 446,81/Monat 2019: Keine Abzüge, keine Sozialversicherung.

Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung als geringfügig Beschäftigte_r bei der GKK. Beitragshöhe: **€ 63,07** (2019), beinhaltet Kranken-, Unfall- UND Pensionsversicherung

ACHTUNG: Komme ich mit mehreren geringfügigen Anstellungen im Monat insgesamt über die Geringfügigkeitsgrenze, so kommt es im Herbst des Folgejahres zu Nachzahlungen an die Sozialversicherung (GKK) in der Höhe von 14,62% für Kranken- und Pensionsversicherung. (Keine Arbeitslosenversicherung!)

> € 446,81/Monat 2019: automatische Abzüge von Steuern und Sozialversicherung

Beitragshöhe: **18,12 %** des Bruttogehalts für Dienstnehmer*innen und **21,38 %** des Bruttogehalts für Dienstgeberi*nnen.

Freiwillige Selbstversicherung für **Studierende:** **€ 59,57/monatlich** (2019). Achtung: KEINE Pensionsversicherung!

Kein Einkommen: Selbstversicherung in der Krankenversicherung GKK: **7,55%** der Beitragsgrundlage (Einkommen vom Ehepartner wird berücksichtigt!) Der Mindestbeitrag für 2019 liegt hier bei **€ 106,-** / Monat.

Selbständigkeit

< € 5.361,72/Jahr: 2019 keine Pflichtversicherung in der SVA

Opting In, freiwillige Versicherung SVA, beinhaltet Kranken- und Unfallversicherung. KEINE Pensionsversicherung.

Beitragshöhe: € 43,97 / monatlich

> € 5.361,72/Jahr 2019: Pflichtversicherung in der SVA für das gesamte Kalenderjahr (auch rückwirkend). Achtung, wenn in diesem Jahr AMS-Leistungen bezogen wurden, diese müssen zurückbezahlt werden!

Beitragshöhe: ca. 28% des Jahresgewinns / mindestens € 133,47 /monatlich

IG FREIE THEATER

Gumpendorfer Straße 63B, 1060 Wien | www.freietheater.at
office@freietheater.at | TEL +43.1.403 87 94

SPARDA BANK | IBAN | AT32 1490 0220 1000 2897 | BIC | BAWAATWW |

freie theater

Endgültige Einstufung erfolgt im Nachhinein anhand des Einkommensteuerbescheids. D.h. selbständig Tätige zahlen laufende Beiträge und Nachzahlungen für das vor-vorherige Jahr!

Meldung bei Überschreiten der Pflichtversicherung: spätestens 2 Monate nach Abgabe der Einkommensteuererklärung für das vergangene Jahr. (Strafzuschlag bei Nicht-Meldung: 9,3%)

SVA: Selbstbehalt von 20% bei Arztbesuchen. Befreiung von Rezeptgebühr und Selbstbehalt möglich, wenn monatliches Einkommen unter € 933,06 für Alleinstehende / € 1.398,97 für Ehepaare liegt.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds, KSVF: Beitragszuschüsse und Unterstützungsfonds

2019: Mindestgrenze	€ 5.361,72,-
Höchstgrenze (ohne Kinder)	€ 29.042,65
Zuschusshöhe max.	€ 158/monatlich bzw. € 1.896/jährlich

- **TIPP:** Das Überschreiten der Höchstgrenze kann ev. im Steuerausgleich verhindert werden, da KünstlerInnen die **Einkünfte auf 3 Jahre verteilen** können (laufendes Jahr, zwei vorangegangene Jahre).
- Es besteht eine **Melde- und Mitwirkungspflicht** gegenüber dem KSVF
- **Ruhendmeldung KSVF:** Für Zeiten, in denen AMS-Leistungen bezogen werden wollen; Ruhendmeldung muss im Vorhinein gemeldet werden.

3. ARBEITSMARKTSERVICE, AMS

Die Mindestbeschäftigungsdauer für den Erwerb eines Anspruches beträgt:

- bei erstmaliger Inanspruchnahme: **52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung** (=Anstellung über Geringfügigkeit) **innerhalb der letzten 2 Jahre** vor der Geltendmachung des Anspruches (vor Vollendung des 25. Lebensjahres: 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in letzten 12 Monaten)
- bei weiteren Inanspruchnahmen: **28 Wochen** an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung **innerhalb des letzten Jahres** vor der Geltendmachung des Anspruches.

Höhe: Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes ist 55% des Netto-Einkommens – umgerechnet auf die Tage. **Dauer:** Arbeitslosengeld erhält man (abhängig von Beschäftigungsdauer und Alter) mindestens 20 Wochen lang. Danach kann man den Antrag auf Notstandshilfe stellen (=92% des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes).

Zuverdienst: Eine geringfügige Beschäftigung hat keine Auswirkungen auf den Bezug. (Achtung bei Wechsel von Vollversicherung auf GF-Beschäftigung bei_m gleicher_m Arbeitgeber_in.)

Bei Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze: kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Info: Verdienst bis zur doppelten GF-Grenze (durch selbständige und unselbständige Tätigkeit) möglich – wenn Stundenaufwand gering.

Zuverdienst zum AMS-Bezug bis zur Jahresgeringfügigkeit:

Durchgehend selbständige Erwerbstätigkeit: rollierende Berechnung am Ende des Monats durch Abgabe von Einkommens- und Umsatzerklärungen.

Vorübergehende Erwerbstätigkeit: wenn kürzer als 28 Tage, wird das erzielte Nettoeinkommen auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe anzurechnen.